

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2008/6/25 2008/12/0116

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2008

## **Index**

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## **Norm**

BDG 1979 §162;  
B-VG Art132;  
VwGG §27 Abs1;  
VwGG §27;  
VwGG §34 Abs1;

## **Beachte**

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2009/12/0042 B 22. April 2009

## **Rechtssatz**

Die Zulässigkeit einer Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ergibt sich aus § 162 BDG 1979. Die Ernennung hätte durch einen auf einer Entschließung des Bundespräsidenten beruhenden Intimationsbescheid der belangten Behörde (Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) zu erfolgen. Aus den Beschwerdebehauptungen ergibt sich, dass dem Bundespräsidenten kein neuer Besetzungs vorschlag für die gegenständliche Planstelle unterbreitet wurde. Da somit die verfassungsgesetzlich notwendige Voraussetzung für ein Tätigwerden des Bundespräsidenten fehlt, liegt schon deshalb keine - von der belangten Behörde zu vertretende - Säumnis des Bundespräsidenten vor. Die vorliegende Säumnisbeschwerde zielt nicht auf die (neuerliche) Erstattung eines Vorschages an den Bundespräsidenten auf Ernennung ab und Art. 132 B-VG sieht die Durchsetzung einer Entscheidungspflicht überdies nur dann vor, wenn eine Verwaltungsbehörde einen Bescheid zu erlassen hat. Der Erstattung eines solchen Vorschages kommt jedoch kein Bescheidcharakter zu, weshalb sie auch nicht im Wege einer Beschwerde nach Art. 132 B-VG durchgesetzt werden kann (vgl. zu all dem den hg. Beschluss vom 19. November 2002, Zi. 2000/12/0278; die in dem genannten Beschluss für die Verleihung einer Schulleiterstelle getroffenen Aussagen sind auch im Verfahren zur Ernennung eines Universitätsprofessors anwendbar - vgl. hiezu den hg. Beschluss vom 13. September 2006, Zi. 2006/12/0140).

## **Schlagworte**

Verletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche Angelegenheiten Offenbare Unzuständigkeit des VwGH  
Diverses Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2008120116.X01

## **Im RIS seit**

04.11.2008

## **Zuletzt aktualisiert am**

29.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)